

Ausbildung Pflegefachfrau / Pflegefachmann

Alle Auszubildenden werden in den ersten beiden Ausbildungsjahren gemeinsam generalistisch ausgebildet.

Im Anschluss können Sie sich auch für die Schwerpunkte „Altenpflege“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflege“ entscheiden. Setzen die Auszubildenden im letzten Ausbildungsdrittel hingegen die Ausbildung mit Schwerpunkt „Generalistik“ fort, erwerben sie den Berufsabschluss „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“.

Sie können sich aber auch für einen Schwerpunkt in der Pflege von alten Menschen oder der Versorgung von Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in entscheiden. Hierzu absolvieren die Auszubildenden einen Spezialabschluss in der Altenpflege oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege.

Die neue generalistische Pflegeausbildung wird in den anderen EU-Mitgliedsstaaten automatisch anerkannt.



Zuständige Behörde für die Ausbildung zur/m Pflegefachfrau/Pflegefachmann bleibt das Regierungspräsidium Darmstadt.

Ihr Ansprechpartner

Regierungspräsidium-Gießen
Dezernat 64
Neuen Bäume 2
35390 Gießen

Postanschrift:
Postfach 10 08 51
35338 Gießen
E-Mail: Pflegeberufegesetz@rpgi.hessen.de

Weitere umfangreiche Informationen zu diesem Thema finden Sie auf

www.rp-giessen.de

unter **Soziales/Ausbildungsfinanzierung-Pflegeberufegesetz**



Regierungspräsidium
Gießen



Ausbildungsfinanzierung von Pflegeberufen



Impressum: RP Gießen, April 2019, Fotos: © clipdealer.com, Innenseite - © macroman - Folia.com



Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 64
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Telefon: 0641 303-0
E-Mail: Pflegeberufegesetz@rpgi.hessen.de

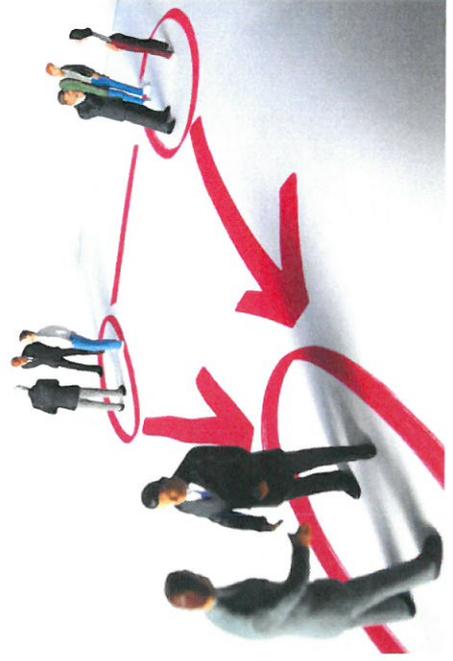
Internet: www.rp-giessen.de
www.facebook.com/rp.giessen

Finanzierung der Ausbildung

Die Finanzierung der generalistischen Ausbildung erfolgt einheitlich über Landesfonds. Alle auszubildenden und nichtauszubildenden Einrichtungen werden einheitlich zur Finanzierung im Rahmen eines Umlageverfahrens herangezogen. Alle Ausbildungsbetriebe und Pflegeschulen erhalten Ausgleichszahlungen zur Finanzierung der Ausbildungskosten.

Der Finanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung im Land Hessen wird jeweils für ein Kalenderjahr ermittelt. Er setzt sich zusammen aus den Kosten der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen. Hinzu kommen die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung abzüglich des Wertschöpfungsanteils. Außerdem sind noch ein dreiprozentiger Aufschlag als Liquiditätsreserve und eine Verwaltungskostenpauschale von 0,6 Prozent zu erheben.

Um die Kosten zu decken, werden Ausbildungspauschalen je Auszubildenden zum einen für die Träger der praktischen Ausbildung und zum anderen für die Pflegeschulen verhandelt und verbilligt.



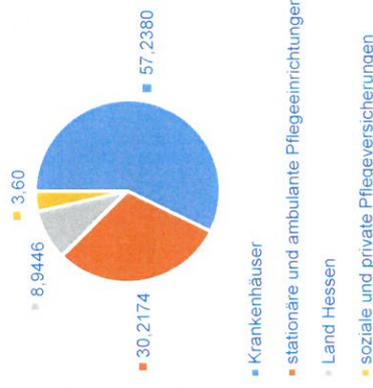
Aufbringung des Finanzierungsbedarfs

Finanzierungspartner sind

- Krankenhäuser nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 PflBG
- stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 und 3 PflBG
- das Land Hessen
- die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung

Die Gelder werden durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Direktzahlungen nach § 26 Absatz 3 PflBG anteilig von den Finanzierungspartnern aufgebracht:

Finanzierung Pflegeberufausbildung



Damit sich die Finanzierungspartner auf die Umlagen vorbereiten können, wird der Gesamtfinanzierungsbedarf ebenso wie die Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen **jeweils zum 15. September eines Jahres im Staatsanzeiger veröffentlicht.**

Danach erhalten die stationären Pflegeeinrichtungen und die ambulanten Pflegedienste im Verlauf des Oktobers die Umlagebescheide, in denen festgelegt ist, in welcher Höhe der monatliche Umlagebetrag im nächsten Kalenderjahr zu zahlen ist. Die Krankenhäuser erhalten die Umlagebescheide bis spätestens zum 15. Dezember.

Refinanzierung der Umlage

Die Krankenhäuser und die Pflegeeinrichtungen refinanzieren ihre Umlagezahlungen über Ausbildungszuschläge. Die Höhe des Ausbildungszuschlages in den Krankenhäusern vereinbaren die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.

Stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen können die auf sie entfallenden Umlagebeträge in den Vergütungssätzen für die allgemeinen Pflegeleistungen nach § 84 Absatz 1 und § 89 SGB XI berücksichtigen.

Ausgleichszuweisungen

Um die Ausbildungskosten zu decken, erhalten alle auszubildenden Einrichtungen im Sinne des § 7 Absatz 1 PflBG Ausgleichszuweisungen aus Fondsmitteln. Dies gilt auch für staatlich anerkannte Pflegeschulen.

Alle auszubildenden Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 PflBG und die Pflegeschulen erhalten zur Deckung der Ausbildungskosten Ausgleichszuweisungen aus Fondsmitteln.

Die Höhe setzt das Regierungspräsidium Gießen mit einem Festsetzungsbescheid fest. Hierzu ist kein gesonderter Antrag notwendig. Es genügt, wenn die Ausbildungseinrichtungen oder Pflegeschulen die erforderlichen Angaben nach dem Pflegeberufgesetz an das Regierungspräsidium Gießen fristgerecht mitteilen.

Welche Angaben dies sind, können dem Pflegeberufgesetz und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV), insbesondere Anlage 2, entnommen werden.